

Merkblatt zur Erlangung einer Heilpraktikererlaubnis

Wer die Heilkunde berufsmäßig, ohne Ärztin oder Arzt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HPG). Über den Antrag entscheidet die Abteilung Ordnungs- und Gewerbeamt im Benehmen mit dem Haus der Gesundheit bei dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße

Wie erhalte ich eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz?

Voraussetzung:

Der Interessent muss mindestens 25 Jahre alt sein und seinen Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) im Kreis Bergstraße haben.

Es ist ein Antrag (siehe Antragsvordruck) zu stellen, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- ◆ aktuelle Meldebescheinigung
- ◆ Lebenslauf
- ◆ Geburtsurkunde oder Geburtsschein bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde (Original oder beglaubigte Abschrift)
- ◆ amtliches Führungszeugnis der Belegart „0“ („Null“)
- ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen (nicht älter als 3 Monate)
- ◆ ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person, wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt
- ◆ Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat (Original oder beglaubigte Fotokopie)
- ◆ Unterlagen, aus denen hervorgeht, wie die medizinischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Sofern Sie sich im Selbststudium auf die Heilpraktikertätigkeit vorbereitet haben, bitten wir dies ausführlich schriftlich darzulegen.

Antragsteller, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie betätigen wollen, haben darüber hinaus vorzulegen:

- ◆ Nachweis über ausreichende Kenntnisse der psychologischen Diagnostik, der Psychopathologie und der klinischen Psychologie.

oder (soweit vorhanden)
- ◆ Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie

Weiteres Verfahren:

- Vor Erteilung der Erlaubnis findet zunächst eine Überprüfung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten durch das Haus der Gesundheit des Kreises Bergstraße statt. Die Überprüfung umfasst einen schriftlichen – und nach dessen Bestehen – einen mündlichen Teil. Es finden jährlich zwei Überprüfungstermine statt, jeweils zunächst für den schriftlichen Teil

am 3. Mittwoch im März sowie
am 2. Mittwoch im Oktober.

Die Antragstellung berechtigt zur Teilnahme an der nächsten auf die Antragstellung folgende Überprüfung. Es wird daher gebeten, den Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen spätestens 8 Wochen vor dem nächsten Überprüfungstermin einzureichen. Die Nichtteilnahme bzw. Absage ohne Angabe zwingender Hinderungsgründe zum vorgesehenen Überprüfungstermin sowie das Nichtbestehen des schriftlichen oder mündlichen Teils der Überprüfung hat die Ablehnung Ihres Antrages zur Folge. Für den bis dahin entstandenen Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung Ihres Antrages werden Kosten erhoben.

- Nach erfolgreicher Absolvierung der Überprüfung erfolgt die Erlaubniserteilung durch die Abteilung Ordnungs- und Gewerbewesen.

Hinweis:

Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung des Heilberufes nach dem Heilpraktikergesetz beträgt nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis in der Anlage zu der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums 220,00 Euro.

Die Gebühr für die Durchführung der amtsärztlichen Überprüfung beträgt nach der derzeit gültigen Anlage zur Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter für den schriftlichen Teil 210,00 Euro und für den mündlichen Teil 130,00 Euro.

Die Gebühr für die amtsärztliche Überprüfung eingereicherter Unterlagen im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Aktenlage beträgt zwischen 80,00 und 130,00 Euro.